



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.723/4-V/2a/95 ✓

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-A-6-1995
23. Februar 1995

**Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 23. Februar 1995 betreffend NÖ Aufzugsordnung 1995**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. April 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

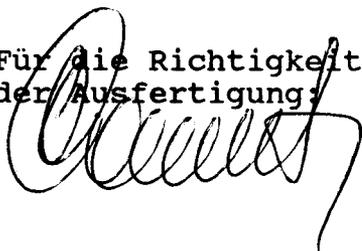
1. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses hat die Landesregierung die Bestellung zum Aufzugsprüfer zu widerrufen, wenn die Person ihre Funktion in Niederösterreich seit mehr als zwei Jahren nicht mehr ausgeübt hat. Diese - im Begutachtungsentwurf noch nicht enthaltene - Regelung erscheint insoweit unklar, als die Ausübung der Funktion in den letzten zwei Jahren in Niederösterreich keine Bewilligungsvoraussetzung nach Abs. 1 ist. Im Fall des Widerrufs nach Abs. 3 hätte deshalb auf entsprechenden Antrag die Landesregierung die Person (trotz vorausgegangenem Widerruf) neuerlich als Aufzugsprüfer zu bestellen.

Darüber hinaus ist für die Notwendigkeit der Tätigkeit in Niederösterreich eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar. Die Bestimmung dürfte daher in einem Spannungsverhältnis zum Gleichheitsgrundsatz und zu Art. 4 B-VG stehen.

2. Der Gesetzesbeschluß enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen an die Landesregierung, die keine oder zuwenige Merkmale enthalten, aus denen die durch die Verordnungen beabsichtigten Regelungen ersehen werden könnten. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei der Beantwortung der Frage, ob eine noch ausreichend materielle Bestimmtheit oder eine formalgesetzliche Delegation anzunehmen ist, darauf an, ob die im Verordnungsweg getroffene Durchführungsregelung auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann. Da die Verordnungsermächtigungen im Gesetzesbeschluß zum Teil überhaupt keine Anhaltspunkte über die beabsichtigten Regelungen enthalten, dürften - wie bereits im Begutachtungsverfahren aufgezeigt - bloße formalgesetzliche Delegationen vorliegen.

19. April 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

20. APR. 1995

GA-6-1995

Bearbeiter

Stempel
Beilagen

(Ltp-267/A-13-1995)